

Hinweise zu Leihfristen und Mahnungen

A - Allgemeine Hinweise

Leihfristen

Medien sind in der Regel 28 Tage ausleihbar und 5 mal verlängerbar (online über das Nutzerkonto, telefonisch unter 0511-532-3329 oder vor Ort an der Leihstelle).

Zeitschriften-Bände können nicht ausgeliehen werden.

Sie können die Leihfristen verlängern, sofern

- keine Vormerkungen auf die von Ihnen entliehenen Werke vorliegen.
- die max. zulässige Zahl der Leihfristverlängerungen noch nicht erreicht ist,
- Sie nicht für die Ausleihe aus besonderen Gründen gesperrt sind.

Bei Überschreitung der Leihfristen erfolgen Mahnungen (§ 23 der „Benutzungsordnung der Bibliothek der Medizinischen Hochschule Hannover vom 14.09.2005“ und der „Gebührenordnung für die Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken vom 10. 11. 2004“, Nds. GVBl. Nr 32/2004 vom 16. 11. 2004).

Die Mahngebühr beträgt für die

1. Mahnung 2,00 Euro je Band
2. Mahnung 5,00 Euro je Band, zuzüglich 2,00 Euro für die 1. Mahnung
3. Mahnung 10,00 Euro je Band, zuzüglich 7,00 Euro für die 1. und 2. Mahnung, insgesamt also 17,00 Euro

Die Mahngebühren sind an der Leihstelle zu entrichten.

B - Anordnungen zur 3. Mahnung

I. Rückgabeverfügung und Zahlungsaufforderung:

Sie werden aufgefordert, die genannten Werke innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Schreibens zurückzugeben und die noch ausstehenden Mahngebühren zu entrichten.

II. Ausleihsperre:

Außerdem werden Sie gem. § 24 Abs. 4 der Benutzungsordnung bis zur Rückgabe der Werke und der Entrichtung der Mahngebühren bzw. einer evtl. Ersatzleistung von der Ausleihe ausgeschlossen.

III. Verwaltungszwang: Sollten Sie innerhalb der o.g. Frist von 14 Tagen die Bücher nicht zurückgeben und die Mahngebühren nicht bezahlen, werden Maßnahmen gem. § 23 Abs. 5 der Benutzungsordnung ergriffen. Dies ist für Sie mit zusätzlichen Kosten verbunden.

C - Hinweise bei Buchverlusten

Falls Sie die umseitig genannten Bücher nicht mehr besitzen sollten, teilen Sie das bitte umgehend der Leihstelle unserer Bibliothek mit, damit Ihnen keine unnötigen Kosten durch weitere Mahnungen bzw. Zwangsmaßnahmen entstehen. Sie müssen dann allerdings gemäß der Benutzungsordnung Ersatz leisten und Bearbeitungsgebühren entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover schriftlich einzureichen.

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift.